

Eingereicht durch: Amt für Bürgerservice Datum: 23.11.2023

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Ausschuss für Finanzen und Wirtschaft Lebus	16.01.2024	öffentlich
Stadtverordnetenversammlung Lebus	25.01.2024	öffentlich

Friedhofssatzung für die kommunalen Friedhöfe der Stadt Lebus

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lebus beschließt die beigefügte Friedhofssatzung für die kommunalen Friedhöfe der Stadt Lebus.

Sachdarstellung:

Gemäß § 34 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Bestattungsgesetz - BbgBestG) kann der Friedhofsträger die Ordnung, Benutzung und Gestaltung der Friedhöfe sowie die Ausübung gewerblicher Tätigkeiten auf dem Friedhof durch eine Satzung (Friedhofsordnung) regeln.

Weiterhin bilden die §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) die landesrechtliche Grundlage zur Ermittlung und Erhebung von Benutzungsgebühren für öffentliche Einrichtungen. Dies trifft auf den Friedhof als eine Einrichtung zu, denn die öffentliche Einrichtung umfasst alle Anlagen, die der Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe im Gebiet eines Aufgabenträgers dienen.

Die derzeitige Friedhofssatzung der Stadt Lebus ist vom 17.05.2018. Aufgrund von aktuellen Rechtsprechungen, der Neuerrichtung der Baumbestattungsanlage sowie der Überprüfung der Gebührenkalkulation ist eine Überarbeitung der bestehenden Satzung notwendig.

Zur Überprüfung der Satzung und zur Kalkulation der rechnerisch kostendeckenden Gebühren für das Friedhofs- und Bestattungswesen der Stadt Lebus wurde das Institut für Public Management (IPM) beauftragt. Gründe dafür waren, dass eine Rechtssicherheit der Kalkulation erreicht und eine alternative Kalkulationsarithmetik (Kölner Modell) bezüglich der Grabnutzungsrechte erstellt werden sollte. Zur Erläuterung der Gebührenkalkulation sowie der Kosten, die zur Kalkulation herangezogen werden können, fand am 14.11.2023 eine Klausurberatung in der Stadtverordnetenversammlung Lebus statt. In dieser Beratung wurde empfohlen die Gebühren des Kölner-Modells in den aktuellen Satzungsentwurf einzuarbeiten. Der Bericht über die Kalkulation der Gebühren für das Friedhofs- und Bestattungswesen für die Stadt Lebus von IPM wurde allen Stadtverordneten am 17.11.2023 per E-Mail zugesandt.

In dem beigefügten Satzungsentwurf sind die erforderlichen Änderungen farblich markiert.



Unterschrift Amtsdirektor



Fachamt

Friedhofssatzung für die kommunalen Friedhöfe der Stadt Lebus vom 00.00.2024

Auf der Grundlage der §§ 3 und 28 Abs. 2 Satz 1 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I/07, Nr. 19, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30.06.2022 (GVBl. I/22, Nr. 18, S. 6) in Verbindung mit § 34 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Bestattungsgesetz - BbgBestG) vom 07.11.2001 (GVBl. I/01, Nr. 16, S.226), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 15.10.2018 (GVBl. I/18, Nr.24) sowie der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I/04, Nr. 08, S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.06.2019 (GVBl. I/19, Nr. 36) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lebus in ihrer Sitzung am 00.00.2024 nachfolgende Satzung beschlossen.

INHALTSVERZEICHNIS

I. Allgemeine Vorschriften

- § 1 Zweckbestimmung und Zuordnung
- § 2 Geltungsbereich
- § 3 Schließung und Aufhebung

II. Ordnungsvorschriften

- § 4 Öffnungszeiten
- § 5 Verhalten auf dem Friedhof
- § 6 Gewerbliche Tätigkeiten
- § 7 Umwelt- und Naturschutz

III. Bestattungsvorschriften

- § 8 Anmeldung
- § 9 Beschaffenheit von Särgen, Urnen und Ausstattungselementen
- § 10 Abmaße von Grabstätten
- § 11 Bestattungen
- § 12 Trauerhalle
- § 13 Ausheben und Schließen der Gräber
- § 14 Ruhezeiten
- § 15 Umbettungen

IV. Grabstätten

- § 16 Arten von Grabstätten
- § 17 Anonyme Urnengemeinschaftsanlage
- § 18 Erdbestattungsgemeinschaftsanlage
- § 19 Verleihung von Nutzungsrechten
- § 20 Erlöschen von Nutzungsrechten
- § 21 Erdbestattungsgräber
- § 22 Urnenbestattungsgräber
- § 23 Baumbestattungsanlage

V. Gestaltung von Grabstätten

- § 24 Allgemeine Grundsätze
- § 25 Gestaltung von Grabmalen
- § 26 Genehmigungsverfahren

- § 27 Aufstellen von Grabmalen
- § 28 Grabeinfassungen/Grababdeckungen
- § 29 Unterhaltung, Verkehrssicherungspflicht
- § 30 Entfernung und Beseitigung von Grabmalen

VI. Grabpflege

- § 31 Gärtnerische Grabgestaltung und -pflege
- § 32 Vernachlässigung der Grabpflege
- § 33 Einebnung

VII. Schlussvorschriften

- § 34 Haftung
- § 35 Gebühren
- § 36 Gebührentatbestand, -maßstab und Gebührensatz
- § 37 Gebührensschuldner
- § 38 Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschild
- § 39 Ordnungswidrigkeiten
- § 40 Ersatzvornahmen
- § 41 In-Kraft-Treten / Außer-Kraft-Treten

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Zweckbestimmung und Zuordnung

- (1) Die Stadt Lebus betreibt die kommunalen Friedhöfe und Trauerhallen als öffentliche Einrichtungen. Die Friedhofsverwaltung erfolgt durch das Amt Lebus.
- (2) Die kommunalen Friedhöfe dienen der Bestattung aller Einwohner der Stadt Lebus und, bei einem besonderen berechtigten Interesse, auch der Bestattung einer sonstigen verstorbenen Person, soweit kein öffentlicher Belang dem entgegensteht.

Ein besonderes berechtigtes Interesse liegt vor:

- wenn der Verstorbene oder die Angehörigen die Bestattung auf dem kommunalen Friedhof wünschen;
- der Wunsch des Verstorbenen besteht, in räumlicher Nähe zu anderen Familienangehörigen bestattet zu werden;
- wenn der Verstorbene bereits eine zulässige Grabstätte besitzt;
- wenn der Wohnsitz des Verstorbenen aus Gründen der Pflegebedürftigkeit aus der Stadt Lebus verlegt wurde;
- aus Gründen der Ehrenbürgerschaft eine besondere Beziehung zur Stadt Lebus hat.

§ 27 Abs. 2 des Brandenburgischen Bestattungsgesetzes (im folgenden BbgBestG genannt) bleibt unberührt.

- (3) Für die Bestattung einer sonstigen verstorbenen Person gemäß Abs. 2 entgegenstehender öffentlicher Belang liegt u.a. vor, wenn keine ausreichenden Flächen für Bestattungen auf dem Friedhof zur Verfügung stehen und die Stadt Lebus somit in absehbarer Zeit den Friedhof erweitern oder neue Friedhöfe errichten müsste.

- (4) Friedhöfe sind Orte der Einkehr und Besinnung, der Grabpflege und des persönlichen Gedenkens an die Verstorbenen. Sie sind der Öffentlichkeit zugängliche Anlagen und für das Stadtklima und die Stadtökologie bedeutsame Flächen, die der Fauna und Flora wichtige Refugien und dem Besucher Ruhe und Erinnerung bieten.
- (5) Soweit nichts Anderes bestimmt ist, gelten die Vorschriften über die Bestattung auch für die Beisetzung von Aschen.

§ 2 Geltungsbereich

- (1) Diese Friedhofssatzung gilt für folgende im Gebiet der Stadt Lebus gelegenen und von ihr verwalteten kommunalen Friedhöfe und Trauerhallen:
 - a) Friedhof Stadt Lebus, Lindenstraße
 - b) Friedhof ST Kunersdorf
 - c) Trauerhalle OT Mallnow.
- (2) Auf den kommunalen Friedhöfen der Stadt Lebus darf nur nach den Vorschriften dieser Satzung für das Friedhofs- und Bestattungswesen bestattet werden.

§ 3 Schließung und Aufhebung

Es gilt § 30 BbgBestG in der derzeit gültigen Fassung.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4 Öffnungszeiten

- (1) Die Friedhöfe sind bei Tageslicht für die Besucher geöffnet.
- (2) Das Betreten der Friedhöfe oder einzelner Friedhofsteile, kann aus besonderem Anlass während bestimmter Zeiträume, für die allgemeine Nutzung oder für Einzelpersonen untersagt werden.

§ 5 Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten **und Rücksicht auf das Gedenken der Angehörigen und der Besucher zu nehmen**. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
- (2) Kinder unter 10 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten.
- (3) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet:
 - a) an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,
 - b) Äußerungen und Handlungen vorzunehmen, mit denen Glaubensbekenntnisse oder politische Gesinnungen verachtet oder verunglimpft werden können,
 - c) öffentliche Versammlungen und Aufzüge durchzuführen,

- d) Uniformen, Uniformteile oder gleichartige Kleidungsstücke als Ausdruck gemeinsamer politischer Gesinnung zu tragen; ausgenommen sind Uniformen des öffentlichen Dienstes,
 - e) die Wege mit Fahrzeugen oder Sport- und Freizeitgeräten aller Art zu befahren; ausgenommen sind Kinderwagen, Handwagen, Behindertenmobile sowie Fahrzeuge der Stadt Lebus und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden. **Fahrzeugen der Stadt Lebus und von Gewerbetreibenden ist die Benutzung der Wege nur in bestattungsfreien Zeiten gestattet. Bestattungsfahrzeugen ist die Benutzung der Wege auf dem Friedhof bis zur Trauerhalle und das Abstellen des Fahrzeuges zum Be- und Entladen gestattet,**
 - f) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen,
 - g) auf Grab- und Vegetationsflächen Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln anzuwenden,
 - h) Kränze, Gestecke, Gebinde, Blumen und Verpackungsmaterial aus nicht verrottbarem Material zu verwenden, (ausgenommen sind Grabvasen und Gießkannen),
 - i) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür vorgesehenen Stellen abzulagern. Grünabfälle und Restmüll müssen in den dafür vorgesehenen Gefäßen getrennt entsorgt werden. Soweit Gefäße zur Trennung anderer Stoffe angeboten werden, ist auch hier eine getrennte Entsorgung vorzunehmen,
 - j) **Abfälle jeglicher Art, die nicht bei einer satzungsgemäßen Nutzung der Friedhöfe anfallen, zu entsorgen,**
 - k) **Bodenmassen für die Anlage von Grabstätten dem Friedhofsgelände zu entnehmen,**
 - l) Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen sowie gewerbliche Dienste anzubieten oder diesbezüglich zu werben, Druck- oder Werbeschriften zu verteilen **oder Sammlungen durchzuführen,**
 - m) gewerbsmäßig **Film-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen zu erstellen,**
 - n) **sich als unbeteiligter Zuschauer in unmittelbarer Nähe bei Bestattungsfeierlichkeiten aufzuhalten,**
 - o) zu lärmern und zu spielen,
 - p) **Alkohol zu trinken,**
 - q) das unbefugte Betreten **oder Befahren** der gärtnerischen Anlagen,
 - r) das unbefugte Abpflücken oder Ausgraben von Blumen und Pflanzen oder anderen Gegenständen aus den Anlagen oder von den anderen Grabstellen,
 - s) und das Übersteigen **oder Durchbrechen** von Hecken und Zäunen.
- (4) Hunde sind an der Leine zu führen **und auftretende Verunreinigungen sind vom Halter zu beseitigen.**
- (5) Totengedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Stadt Lebus und sind spätestens sechs Wochen vorher schriftlich anzumelden.
- (6) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen von den Verboten des Absatzes 3 zulassen, soweit sie mit dem Friedhofszweck und der Friedhofssatzung vereinbar sind.
- (7) **Wasserentnahmestellen sind nach Gebrauch ordnungsgemäß zu schließen. Es ist untersagt, die Wasserentnahme zu anderen Zwecken als zur Grabpflege zu nutzen.**

Während der Frostperiode ist die Wasserentnahme nicht möglich, Es ist in dieser Zeit untersagt, Wasser von außerhalb auf den Friedhof zu verbringen.

- (8) Bei Schnee- und Eisglätte sowie bei Dunkelheit zu den Öffnungszeiten geschieht das Betreten des Friedhofs auf eigene Gefahr.
- (9) Bei Wildschäden, Diebstahl sowie Schäden durch höhere Gewalt oder dritte Personen besteht keine Haftung.

§ 6 Gewerbliche Tätigkeiten

- (1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für **gewerbsmäßige** Tätigkeiten auf den Friedhöfen, der vorherigen **Zustimmung** durch die Friedhofsverwaltung, die gleichzeitig **Art und** Umfang der Tätigkeiten festlegt.
- (2) Zuzulassen sind Gewerbetreibende, die
 - a) in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht **geeignet** sind und
 - b) selbst oder deren fachliche Vertreter die Meisterprüfung abgelegt haben oder in die Handwerksrolle eingetragen sind oder über eine gleichwertige Qualifikation verfügen,
 - c) eine entsprechende Berufshaftpflichtversicherung nachweisen können.
- (3) Der Nutzungsberechtigte beantragt die Genehmigung der Grabanlage, vor Beauftragung des Gewerbetreibenden bei der Friedhofsverwaltung.
- (4) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Sie haften für alle Schäden, die sie oder ihre Angestellten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen verursachen.
- (5) Alle Arbeiten sind unter Wahrung der Ruhe und Würde des Friedhofs auszuführen. In der Nähe von Bestattungen sind störende Arbeiten einzustellen. Gewerbliche Arbeiten dürfen nur an Werktagen - außer samstags - in der Zeit zwischen 7:00 Uhr und 17:00 Uhr ausgeführt werden. Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Friedhofszweck und der Friedhofssatzung vereinbar sind. Gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen können für bestimmte Tage und Tageszeiten untersagt oder eingeschränkt werden. Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht behindern. Nach Beendigung der Arbeiten ist umgehend der Arbeits- und Lagerplatz wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. **Abraum, Reste, Verpackungsmaterialien, Abräum- und Arbeitsgeräte sind unverzüglich vom Friedhof zu entfernen. Die Nutzung der Friedhofseinrichtung dazu ist den Gewerbetreibenden untersagt.**
- (6) Gewerbetreibende, die für Arbeiten auf den Friedhöfen zugelassen sind, dürfen die Hauptwege der Friedhöfe bei der Ausführung ihrer Arbeiten mit geeigneten Fahrzeugen – in der Regel mit nicht mehr als 7,5 t zulässigem Gesamtgewicht – auf den dafür freigegebenen Wegen befahren. Die Fahrgeschwindigkeit darf 10 km/h nicht übersteigen. Fahrzeuge sind so abzustellen, dass sie Niemanden behindern. **Die Wege, Plätze und Rasenflächen sind möglichst zu schonen. Beim Abkippen oder Lagern von Material sind Schutzbleche, Bohlen, Matten oder ähnliche Unterlagen zu verwenden.** Nach Arbeitsschluss sind sie wieder vom Friedhof zu entfernen. Für Arbeitsfahrzeuge wird eine Genehmigung im Rahmen der gewerblichen Zulassung erteilt. Die Zulassung eines Fahrzeuges kann von bestimmten Auflagen abhängig gemacht werden (z. B. max. Größe, Gewicht, umweltfreundliche Motoren etc.).
Die Erlaubnis zum Befahren von Friedhofswegen gilt nicht an Samstagen, Sonn- und Feiertagen. Das Befahren der Wege kann aus besonderem Grund untersagt werden.

- (7) Für Gewerbetreibende mit Niederlassung in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, die im Inland nur vorübergehend tätig sind, haben die Aufnahme ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof anzuzeigen. Die Dienstleistungserbringer eines EU-Mitgliedstaates dürfen nur tätig werden, wenn sie über einen Haftpflichtversicherungsschutz verfügen und diesen vor Leistungserbringung nachweisen.
- (8) Gewerbetreibenden, die trotz schriftlicher Abmahnung wiederholt oder schwerwiegend gegen die Vorschriften der Friedhofssatzung verstoßen, kann die Zulassung auf Zeit oder auf Dauer **durch schriftlichen Bescheid** entzogen werden. Vorher kann die berufsständische Organisation gehört werden. **Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Mahnung entbehrlich.**

§ 7 Umwelt- und Naturschutz

Alle Beteiligten haben bei der Anlage, Gestaltung, Nutzung und Bewirtschaftung der Grabstätten den Belangen des Umwelt- und Naturschutzes Rechnung zu tragen. Die Ziele und Erfordernisse der Abfallvermeidung und –verwertung sind zu beachten. Die Abfallverwertung hat Vorrang vor der sonstigen Entsorgung, wenn sie technisch und nach den örtlichen Gegebenheiten möglich ist und die hierfür entstehenden Mehrkosten nicht unzumutbar sind.

III. Bestattungsvorschriften

§ 8 Anmeldung

- (1) Bestattungsunternehmen melden im Auftrag des Bestattungspflichtigen unverzüglich nach Feststellung des Todes, bei der Friedhofsverwaltung die Beisetzung an. **Bei der Anmeldung der Beisetzung ist vom Bestattungspflichtigen oder dessen Beauftragten der Antrag auf Erwerb des Nutzungsrechtes sowie die Sterbeurkunde im Original einzureichen. Bei Urnenbeisetzungen ist nach erfolgter Bestattung die Bescheinigung der Einäscherung zu erbringen.**
- (2) Wird eine Bestattung in einer früher erworbenen Grabstätte nach §§ 18 und 19 dieser Satzung beantragt, ist das entsprechende Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (3) Die Friedhofsverwaltung setzt in Abstimmung mit den Hinterbliebenen Ort und Zeit der Bestattung fest. Wünsche der Angehörigen werden nach Möglichkeit berücksichtigt. **Die Friedhofsverwaltung kann im Rahmen der Bestattung zusätzliche Daten von den Angehörigen und/oder Gewerbetreibenden abfordern.**
- (4) **Bestattungen sind innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Fristen des BbgBestG in der jeweils gültigen Fassung vorzunehmen. Erdbestattungen** müssen innerhalb von zehn Tagen nach Eintritt des Todes erfolgen. Verstorbene Personen, die nicht binnen zehn Tagen nach Eintritt des Todes bestattet und Aschen, die nicht binnen sechs Monaten nach der Einäscherung beigesetzt sind, werden auf Kosten des Bestattungspflichtigen von Amt wegen in der Urnengemeinschaftsanlage bestattet. Die untere Gesundheitsbehörde kann im Einzelfall die Frist verlängern, sofern gesundheitliche oder hygienische Bedenken nicht entgegenstehen, oder die Frist nach Satz 1 aus Gründen der Hygiene verkürzen. Der Satz gilt nicht für die in § 6 Abs. 3 **BbgBestG** genannten Todesfälle.
- (5) **Jede Leiche muss eingesargt sein. Verstorbene mit ihren Neugeborenen und Zwillingenkinder unter 1 Jahr können bei gleichzeitiger Bestattung in einem Sarg eingesargt werden.**

§ 9

Beschaffenheit von Särgen, Urnen und Ausstattungselementen

- (1) Erd- und Feuerbestattungen sind in Särgen/Urnen vorzunehmen. Die Särge müssen festgefügt und abgedichtet sein, so dass jedes Durchsickern von Flüssigkeit ausgeschlossen ist. Die Särge, die Sargausstattung, **Sargabdichtungen** und die Bekleidung der zu bestattenden Person müssen aus leicht vergänglichen, umweltfreundlichen Stoffen bestehen und den gültigen VDI-Richtlinien entsprechen. Auch Urnen müssen aus leicht abbaubarem, umweltfreundlichem Material bestehen. Särge sollen höchstens 2,05 m lang, 0,75 m breit und 0,85 m hoch sein. **Urnen dürfen 40 cm in der Höhe und 40 cm in der Breite nicht überschreiten.**
- (2) Werden die Anforderungen an die Särge und Urnen nicht erfüllt, kann die Friedhofsverwaltung eine Bestattung ablehnen oder in besonderen Fällen auf Antrag eine Ausnahme genehmigen.

§ 10

Abmaße von Grabstätten

- (1) Die Grabstätten haben folgende Maße:
 - a) **Einzelgrab:**
Länge 2,40 m / Abstand 0,30 m
Breite 1,20 m / Abstand 0,30 m
 - b) **Grabstellen für Kinder bis zum 5. Lebensjahr:**
Länge 2,00 m / Abstand 0,30 m
Breite 1,00 m / Abstand 0,30 m
 - c) **Urnengrabstelle:**
Länge: 0,80 m / Breite 0,80 m
 - d) **Anonyme Urnengrabstelle:**
Länge 0,40 m / Breite 0,40 m
 - e) **Baumbestattungsanlage:**
Fläche 0,29 m² pro Urne
- (2) Bei Abgabe von Grabstellen, deren Größe früheren Satzungen entspricht, werden die vorhandenen Maße beibehalten.

§ 11

Bestattungen

- (1) Bestattungen und Ausgrabungen sind ausschließlich von beauftragtem Dienstleistungspersonal vorzunehmen. Dazu gehört auch der Transport der Särge und Urnen an die Gräber gemäß § 11 dieser Satzung.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann gestatten, dass Särge und Urnen von anderen Personen bis zur Grabstätte getragen werden. Aus Sicherheitsgründen bleibt das Absenken am Grab Mitarbeitern des Bestattungsunternehmens vorbehalten.

§ 12 Trauerhalle

- a. Auf Wunsch werden Särge und Urnen für die Trauerfeier in einer Trauerhalle aufgebahrt. Ist eine solche Einrichtung nicht vorhanden oder wird die Nutzung nicht gewünscht, kann die Trauerfeier am Grabe, ausgenommen auf der anonymen Urnenanlage abgehalten werden. Das Aufbahnen eines Sarges in einer Trauerhalle ist ausgeschlossen, wenn zwingende Gründe des öffentlichen Interesses es erfordern.
- b. Die Nutzung der Trauerhallen ist gebührenpflichtig.
- c. Bestattungsunternehmen melden im Auftrag der Nutzungsberechtigten (Angehörigen) die Bestattung und die Nutzung der Trauerhalle bzw. die Trauerfeier am Grabe bei der Friedhofsverwaltung an. Sie haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof und deren Trauerhalle schuldhaft verursacht haben. Die Reinigung der Trauerhalle wird durch die Stadt Lebus durchgeführt.
- d. Die Ausschmückung der Trauerhalle ist durch die Angehörigen selbst durchzuführen oder dem jeweiligen Bestattungsunternehmen in Auftrag zu geben. Dasselbe gilt für die Beseitigung der Ausschmückung der Trauerhalle nach der Trauerfeier.

§ 13 Ausheben und Schließen der Gräber

- (1) Die Gräber werden von beauftragtem Bestattungsunternehmen vorbereitet und geschlossen.
- (2) Vor einer Bestattung in einer bereits gestalteten Grabstätte sind vom Grabstättennutzer oder dessen Beauftragten rechtzeitig vor Graböffnung Pflanzen, Gedenkzeichen, Einfassungen, Fundamente und sonstiges Grabzubehör vorübergehend zu entfernen. Nutzungsberechtigte der Nachbargrabstätten haben eine notwendige vorübergehende Veränderung auf ihren Grabstätten zu dulden. Für Schäden haftet der Verursacher.
- (3) Die Tiefe der Gräber beträgt vom Erdoberflächenniveau bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.
- (4) Die Gräber für Erdbestattungen müssen durch mindestens 0,30 m starke Erdwände von einander getrennt sein.
- (5) Es gelten die §§ 4 bis 8 sowie die dazugehörigen Durchführungsbestimmungen der Unfallverhütungsvorschrift Friedhöfe und Krematorien der Sozialversicherung Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau in der jeweils geltenden Fassung.

§ 14 Ruhezeiten

- (1) Unter Ruhezeit versteht man den Zeitraum, innerhalb dessen ein Grab nicht erneut belegt werden darf.
- (2) Die Ruhezeit für Erdbestattungen beträgt mindestens 20 Jahre, für Urnenbestattungen mindestens 15 Jahre.

§ 15 Umbettungen

- (1) Ausgrabungen und Umbettungen erfolgen nur auf schriftlichen Antrag oder richterliche Anordnung unter den Voraussetzungen des § 33 BbgBestG.
- (2) Umbettungen und Ausgrabungen von Verstorbenen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden.
- (3) Antragsberechtigt ist nur der jeweilige Nutzungsberechtigte. Dem Antrag auf Erteilung einer Genehmigung zur Umbettung ist der Nachweis beizufügen, dass eine andere Grabstätte zur Verfügung steht.
- (4) Der Antragsteller trägt die Kosten der Ausgrabung und Umbettung sowie den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen entstehen können.
- (5) Es besteht kein Anspruch auf Rückerstattung der Grabnutzungsgebühren.

IV. Grabstätten

§ 16 Arten von Grabstätten

- (1) Der Erwerb des Nutzungsrechts an einer Grabstelle ist vor und nach dem Eintritt eines Sterbefalles möglich. **Es sind Gebühren entsprechend dieser Satzung zu entrichten.**
- (2) Die Grabstätten bleiben Eigentum der Stadt Lebus. An ihnen können nur Nutzungsrechte nach den Bestimmungen dieser Satzung erworben werden. Es besteht kein Anspruch auf Verleihung des Nutzungsrechts oder auf Zuteilung einer bestimmten Grabstätte oder auf die Unveränderlichkeit deren Umgebung.
- (3) **Die Anlage der Grabstätten richtet sich nach dem Friedhofsplan (Belegungsplan) der Stadt Lebus. In ihm sind die einzelnen Grabstätten in Feldern mit der dafür vorgesehenen Grabart aufgeführt. Eine Abweichung bezüglich der im Friedhofsplan (Belegungsplan) festgeschriebenen Grabarten ist nicht möglich, es sei denn es besteht ein besonderes öffentliches Interesse.**
- (4) **Als bestehende Grabstätte gelten alle Grabstätten, die bereits vor Inkrafttreten dieser Satzung angelegt waren. Neue Grabstätten sind alle Grabstätten, die nach Inkrafttreten dieser Satzung angelegt werden.**
- (5) Bestehen über das Nutzungsrecht an einer Grabstätte oder über deren Verwendung oder Gestaltung Meinungsverschiedenheiten zwischen den Berechtigten, so kann die Friedhofsverwaltung bis zum Nachweis einer Einigung oder rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidung jede Benutzung der Grabstätte untersagen und Zwischenregelungen treffen.
- (6) Grundsätzlich werden Grabstätten nur im Sterbefall zur Verfügung gestellt.
- (7) Es sind folgende Arten von Grabstätten zu unterscheiden:
 1. Anonyme Urnengemeinschaftsanlagen in Rasenfeldern ohne Grabkennzeichnung gemäß § 17 dieser Satzung,
 2. Erdbestattungsgemeinschaftsanlagen gemäß § 18 dieser Satzung

3. Erdbestattungsgräber gemäß § 21 dieser Satzung,
4. Urnenbestattungsgräber gemäß § 22 dieser Satzung,
5. **Baumbestattungsanlage gemäß § 23 dieser Satzung.**

Die genannten Grabarten stehen nicht auf jedem der in § 2 dieser Satzung genannten Friedhöfe zur Verfügung.

§ 17

Anonyme Urnengemeinschaftsanlage

- (1) Auf dem Friedhof der Stadt Lebus, Lindenstraße werden für Beisetzungen von Urnen anonyme Urnengemeinschaftsanlagen bereitgestellt.
- (2) Anonyme Beisetzungen erfolgen nach der Trauerfeier unter Ausschluss der Angehörigen.
- (3) Blumen, Kränze und Gebinde sind am Gedenkstein der Anlage abzulegen. Für das Entsorgen der genannten Materialien (getrennt nach Naturmaterialien und Kunststoff) auf die vorgesehenen Abfallbereiche nach dem Verwelken, ist der Nutzungsberechtigte verantwortlich.
- (4) Die Grabanlagen werden ausschließlich mit Rasen gestaltet. Das Betreten und das Ablegen von Gegenständen jeder Art auf der Anlage verboten.
- (5) Unmittelbar an der Urnengemeinschaftsanlage steht eine Namenstafelmauer. Diese wird für das Anbringen von kostenpflichtigen Namenstafeln der anonymen Beisetzungen zur Verfügung gestellt. Der Erwerb der Tafel kann schriftlich bei der Friedhofsverwaltung beantragt werden. Nach erfolgter Genehmigung wird durch einen von der Stadt Lebus vertraglich gebundenen Steinmetz die erworbene Tafel angebracht. Der Steinmetz ist für das ordnungsgemäße Anbringen, die Sicherung während der Nutzungsdauer von 25 Jahren und für den Rückbau der Tafel nach Ablauf der Nutzungszeit verantwortlich.
- (6) Das Hinterlassen von Erinnerungsgegenständen (u.a. von Figuren, Bilder, Vasen, Schalen, Kerzen, etc.) an und auf der Namenstafelmauer ist nicht gestattet. Sträucher, Gebinde, bepflanzte Schalen, etc. sind vom Nutzungsberechtigten nach dem Verblühen eigenständig zu entsorgen.

§ 18

Erdbestattungsgemeinschaftsanlage

- (1) Auf dem Friedhof der Stadt Lebus, Lindenstraße werden für Beisetzungen von Erdbestattungen eine Erdbestattungsgemeinschaftsanlage bereitgestellt.
- (2) Diese werden als Einzelgräber mit einer einheitlichen Gestaltung und in der Belegung fortlaufend, dem Bestattungspflichtigen zur Verfügung gestellt. Die Nutzungsdauer beträgt 20 Jahre. Nach Ablauf der Nutzungsdauer erfolgt der Rückbau der Grabstelle durch die Stadt Lebus. Eine Verlängerung der Nutzungsdauer ist ausgeschlossen.
- (3) Auf einem Einzelgrab kann nur ein Verstorbener mit Sarg beigesetzt werden. Die Zubettung einer Urne ist nicht gestattet.
- (4) Die Gräber der Anlage werden ausschließlich mit Rasen und mit je einer Grabtafel des

Verstorbenen gestaltet. Das Hinterlassen von Blumen, Kränze und Gebinde und Erinnerungsgegenstände (wie u.a. Figuren, Bilder, Vasen Schalen, Kerzen, etc.) auf der Grabanlage ist nicht gestattet. Das Niederlegen von Blumen, Kränzen und Gebinden während der Bestattung ist nur am Gedenkstein der Anlage gestattet.

- (5) Das Betreten der Grabanlage ist verboten.
- (6) Der Bestattungspflichtige hat zur Herstellung und Beschriftung der Grabtafel einen förmlichen Antrag an die Friedhofsverwaltung zu stellen, so dass durch einen von der Stadt Lebus vertraglich gebundenen Steinmetz die Ausführung erfolgen kann.
- (7) Die regelmäßige Pflege und Bewirtschaftung der Grabanlage obliegt der Stadt Lebus.
- (8) Dem Nutzungsberechtigten auf Antrag kann durch die Friedhofsverwaltung eine Selbstpflanzfläche zur Verfügung gestellt werden. Einen Rechtsanspruch darauf besteht nicht.

§ 19

Verleihung von Nutzungsrechten

- (1) Eine Grabstätte darf nur belegt werden, wenn die Dauer eines bestehenden Nutzungsrechts (Nutzungszeit) der Ruhezeit entspricht.
- (2) Falls ein Grab wiederbelegt werden soll, darf eine Bestattung nicht durchgeführt werden, wenn festgestellt wird, dass
 - a) eine dort bereits bestattete Person noch in der Ruhezeit ist,
 - b) die Standsicherheit oder die Lebensfähigkeit eines erhaltenswerten Baumes durch Abgrabung des Wurzelwerks nicht mehr gewährleistet wäre. In diesem Falle wird eine andere Grabstätte gleicher Art zur Verfügung gestellt. Die Kosten für eine eventuelle Umsetzung des Gedenkzeichens sowie des Grabinventars trägt der Nutzungsberechtigte, soweit diese Kosten durch ihn verursacht worden sind.
- (3) Der Antrag auf Verleihung oder Verlängerung von Nutzungsrechten ist bei der Friedhofsverwaltung zu stellen. Nutzungsberechtigte sind verpflichtet jede Änderung ihrer Anschrift mitzuteilen. Für einen Schaden, der aus der Unterlassung einer solchen Mitteilung entsteht, ist die Stadt Lebus nicht ersatzpflichtig. **Der/die Nutzungsberechtigte erhält eine Urkunde über das Nutzungsrecht.**
- (4) Die Rechtsnachfolge in das Nutzungsrecht tritt im Todesfall ein. Sie kann testamentarisch oder vorab als Erklärung gegenüber der Friedhofsverwaltung bestimmt werden. Falls der Nutzungsberechtigte keine Bestimmung über die Rechtsnachfolge getroffen hat, sind seine volljährigen Angehörigen in folgender Reihenfolge nutzungsberechtigt:
 - a) der Ehegatte bzw. der eingetragene Lebenspartner, **und zwar auch dann, wenn Kinder aus früherer Ehe vorhanden sind,**
 - b) **die ehelichen, nichtehelichen oder Adoptivkinder,**
 - c) **die Stiefkinder,**
 - d) die Eltern,
 - e) die **vollbürtigen** Geschwister,
 - f) **die Stiefgeschwister,**
 - g) die Enkelkinder,

- h) die Großeltern,
- i) die nicht unter a) bis h) fallenden Erben.

In den Fällen a) bis i) ist die jeweils älteste Person Nutzungsberechtigt, sollte innerhalb der Gruppen kein Nutzungsberechtigter bestimmt werden. Das Nutzungsrecht kann aber auch bereits zu Lebzeiten des Nutzungsberechtigten auf eine andere Person übertragen werden.

- (5) Eine Neuvergabe des Nutzungsrechts an einer Grabstätte ist erforderlich, wenn durch die Beisetzung des zu Bestattenden auf einer vorhandenen Grabstätte dessen, in § 14 vorgeschriebene, Ruhezeit durch das bestehende Nutzungsrecht nicht mehr abgesichert ist. Die Restdauer des bestehenden Nutzungsrechts wird dabei angerechnet.
- (6) Eine Übertragung des Nutzungsrechts an Dritte ist schriftlich bei der Friedhofsverwaltung zu beantragen und wird durch die Ausstellung einer neuen Urkunde bestätigt.
- (7) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Zahlung der Gebühren nach der Friedhofsgebührensatzung der Stadt Lebus und die Pflicht zur Anlage, Unterhaltung und Pflege der Grabstätte, entsprechend dieser Satzung. Wird diese Pflicht vernachlässigt oder grob verletzt, kann das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entzogen und/oder die Verlängerung des Nutzungsrechtes über die Ruhezeit hinaus abgelehnt werden.
- (8) Der Nutzungsberechtigte einer Grabstätte ist verpflichtet, während der gesamten Nutzungszeit Anweisungen der Friedhofsverwaltung zur Erhaltung der Substanz der Grabstätten zu befolgen.
- (9) Die Friedhofsverwaltung teilt der/dem Nutzungsberechtigten schriftlich das Ende der Nutzungszeit mit. Diese Information erfolgt in dem Jahr, in dem die Nutzungszeit endet.
- (10) Mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung kann das Nutzungsrecht an einer Grabstätte über die Ruhezeit hinaus gegen Zahlung einer Gebühr um weitere 5 Jahre verlängert werden. Das Nutzungsrecht ist für alle Gräber und Grabstätten gleichmäßig zu verlängern. Eine Beisetzung verlängert das Nutzungsrecht für die gesamte Grabstätte. Die Friedhofsverwaltung kann die Vergabe oder Verlängerung eines Nutzungsrechtes versagen, wenn das öffentliche Interesse oder betriebliche Gründe dies erfordern.
- (11) Eine Grabstätte kann vor Ablauf der Ruhezeit nicht eingeebnet werden, es sei denn, die Mindestruhezeit nach dem BbgBestG ist überschritten.
- (12) Beeinträchtigungen der Grabstätten durch Bäume, Pflanzen und Friedhofseinrichtungen im üblichen Rahmen sind zu dulden.

§ 20

Erlöschen von Nutzungsrechten

- (1) Das Nutzungsrecht erlischt, wenn die Nutzungszeit abgelaufen ist, für die es verliehen worden ist, oder wenn der Nutzungsberechtigte auf das Nutzungsrecht verzichtet. Ein Verzicht an unbelegten Grabstätten ist jederzeit, an belegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit möglich.
- (2) Das Nutzungsrecht kann entzogen werden, wenn die Grabstätten trotz Aufforderung nicht den Vorschriften entsprechend angelegt sind oder ihre Pflege vernachlässigt wird. Sind die Anschriften der Nutzungsberechtigten nicht zu ermitteln oder mögliche Nutzungsberechtigte unbekannt, so genügt eine öffentliche Bekanntmachung.
- (3) Bei Verzicht oder Entzug des Nutzungsrechtes besteht kein Anspruch auf Rückzahlung bereits entrichteter Nutzungsgebühren.

- (4) Auf den Ablauf von Nutzungsrechten wird, sofern keine individuelle Mitteilung an den jeweiligen Nutzungsberechtigten erfolgt, durch Veröffentlichung im Amtsblatt für die Stadt Lebus und durch öffentlichen Aushang am jeweiligen Standort hingewiesen.
- (5) Über die Wiederbelegung abgelaufener Grabfelder entscheidet die Friedhofsverwaltung.

§ 21 Erdbestattungsgräber

- (1) Als Erdbestattungsgräber können Einzel-, Doppel- und Dreiergrabstellen gewählt werden.
- (2) Auf einer Erdbestattungsgrabstelle können bis zu zwei Urnen von Verstorbenen einer Familie beigesetzt werden.
- (3) Die Liegezeit der betreffenden Gräber wird dadurch kostenpflichtig verlängert. Die Verlängerung wird durch Berechnung der Restliegezeit (Differenz zwischen Nutzungsende der Grabstelle und Neubelegung eines Verstorbenen) vorgenommen. **Das Nutzungsrecht an der gesamten Grabstätte verlängert sich ab dem Zeitpunkt der letzten Beisetzung um die Ruhezeit.**

§ 22 Urnenbestattungsgräber

- (1) Urnenbeisetzungen dürfen auf Urnen- und Erdbestattungsgrabstätten vorgenommen werden.
- (2) Die Beisetzung ist nur unterirdisch gestattet. Diese muss in einer Tiefe von 0,90 m erfolgen.
- (3) In einer Urnengrabstätte dürfen die Urnen bis zu vier Verstorbenen einer Familie beigesetzt werden.
- (4) Die Liegezeit der betreffenden Gräber wird dadurch kostenpflichtig verlängert. Die Verlängerung wird durch Berechnung der Restliegezeit (Differenz zwischen Nutzungsende der Grabstelle und Neubelegung eines Verstorbenen) vorgenommen. **Das Nutzungsrecht an der gesamten Grabstätte verlängert sich ab dem Zeitpunkt der letzten Beisetzung um die Ruhezeit.**

§ 23 Baumbestattungsanlage

- (1) Auf dem Friedhof der Stadt Lebus, Lindenstraße wird für Beisetzungen von Urnenbestattungen eine Baumbestattungsanlage bereitgestellt. Die Baumbestattungsanlage besteht aus 8 Grabstätten. Auf einer Grabstätte können bis zu 8 Urnen beigesetzt werden.
- (2) Diese Grabstätten werden mit einer einheitlichen gärtnerischen Gestaltung aller Grabstellen einer Anlage, dem Bestattungspflichtigen bzw. Nutzungsberechtigtem zur Verfügung gestellt.
- (3) Blumen, Kränze und Gebinde sind am Gedenkstein der Anlage abzulegen. Für das Entsorgen der genannten Materialien (getrennt nach Naturmaterialien und Kunststoff) auf die vorgesehenen Abfallbereiche nach dem Verwelken, ist der Nutzungsberechtigte verantwortlich. Das Hinterlassen von Erinnerungsgegenständen (wie Figuren, Bilder, Vasen, Schalen, Kerzen und ähnliches) ist nicht gestattet. Die Abschiednahme vom Verstorbenen ist nur am Gedenkstein der Anlage gestattet.

- (4) Die Grabanlagen werden ausschließlich mit Rasen und mit je einer Grabtafel gestaltet. Das Betreten und das Ablegen von Gegenständen jeder Art auf der Anlage ist verboten.
- (5) Das Nutzungsrecht kann bei Eintritt eines Sterbefalls für maximal zwei Urnengrabstellen gleichzeitig erworben werden.
- (6) Die Nutzungsdauer beträgt bis zur Wiederbelegung 20 Jahre. Eine Verlängerung der Nutzungsdauer einer Urnengrabstelle kann auf Antrag kostenpflichtig erfolgen.
- (7) Die regelmäßige Pflege- und Bewirtschaftung der Baumbestattungsanlage obliegt der Stadt Lebus, welche die Gestaltung bestimmt.

V. Gestaltung von Grabstätten

§ 24

Allgemeine Grundsätze

- (1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofs **sowie der Friedhofszweck und der Zweck dieser Satzung** in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtheit gewahrt bleibt.
- (2) Alle Grabstätten müssen im Rahmen dieser Vorschrift verkehrssicher hergerichtet und dauernd in Stand gehalten werden. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck.
- (3) Für die Herrichtung und die Instandsetzung ist der/die Nutzungsberechtigte verantwortlich.
- (4) Firmenbezeichnungen dürfen nur in unauffälliger Weise an den Seiten oder an der Rückfläche des Grabmales angebracht werden.

§ 25

Gestaltung von Grabmalen

- (1) Grabmale dürfen nur aus künstlerisch bearbeitetem Natur-oder **Kunststein**, Holz (**nur handwerklich bearbeitet**) und Metall hergestellt werden. Kunststoffe sind nicht zulässig.
- (2) Natursteine dürfen nur verwendet werden, wenn als Nachweis ein Zertifikat einer der folgenden Organisationen vorliegt:
 - Fair Stone
 - IGEP
 - Werkgroep Duurzame Natuursteen – WGDN
 - XertifixEin Zertifikat wird nicht benötigt, wenn der Stein aus einem der folgenden Länder stammt: Australien, Belgien, Bosnien-Herzegowina, Brasilien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Israel, Island, Italien, Japan, Kanada, Kosovo, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Mazedonien, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Russland, Schweden, Schweiz, Slowakei, Slowenien, Spanien, Türkei, Tschechien, Ukraine, Ungarn, Vereinigtes Königreich, Vereinigte Staaten von Amerika, Zypern.
- (3) Grabmale dürfen folgende Maße nicht übersteigen:

Einzelgrab

stehend max. 1,00 m hoch und max. 0,75 m breit
liegend max. 0,50 m hoch und max. 0,75 m breit

Doppelgrab

stehend max. 1,00 m hoch und max. 1,30 m breit

liegend max. 0,50 m hoch und max. 1,30 m breit

Kindergrab

stehend max. 1,00 m hoch und max. 0,75 m breit

liegend max. 0,50 m hoch und max. 0,75 m breit

Urnengrab

stehend max. 1,00 m hoch und max. 0,75 m breit

liegend max. 0,50 m hoch und max. 0,75 m breit

Die Tiefe der Grabmale muss grundsätzlich mindestens 0,12 m betragen.

- (4) Die Höhe des stehenden bzw. liegenden Grabmals wird an seiner höchsten Stelle von der Fluchthöhe des Bodens abgemessen. Die Breite des stehenden bzw. liegenden Grabmals ergibt sich aus seiner stärksten Stelle, falls nicht der Sockel des Steines stärkste Stelle ist.
- (5) Die Grabmale sind ihrer Größe entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der „Technischen Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalen (TA Grabmal) der Deutschen Natursteinakademie e.V. (DENAK)“ zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Grabmale sind so zu fundamentieren, dass es nur zu geringen Setzungen kommt und diese Setzungen gegebenenfalls durch einen wirtschaftlich vertretbaren Aufwand korrigiert werden können. Satz 1 gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.
- (6) Die Grabmale sind so herzustellen, dass von ihnen keine Gefahr für Personen ausgehen kann. **Der/Die Nutzungsberechtigte ist für alle Schäden haftbar, die durch Umfallen des Grabmales, Abstürzen von Teilen und dergleichen verursacht werden.**
- (7) Die Verwendung von aufdringlichen Farben sowie das Anbringen provokativer Zeichen oder Grabmalinschriften sind untersagt.
- (8) Auf jede Grabstätte darf nur ein Grabstein gestellt bzw. gelegt werden.
- (9) Liegende Grabsteine dürfen bei Erdstellen nicht mehr als 15 % und bei Urnenstellen nicht mehr als 10 % der Grabfläche bedecken.
- (10) Geschlossene Grabanlagen (Platten) bedürfen einer Sondergenehmigung.
- (11) Die Friedhofsverwaltung kann weitergehende Auflagen anordnen, sofern diese aus Gründen der Standsicherheit erforderlich sind. Das Volumen der Grabmale kann im Einzelfall beschränkt werden.

§ 26

Genehmigungsverfahren

- (1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen, **Grabeinfassungen und Grababdeckungen bedürfen** der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung, ebenfalls die Errichtung oder Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen und Grabausstattungen. Holzkreuze als Behelfsgrabzeichen sind bis zum Ablauf eines Jahres nach der Beisetzung zulässig.

- (2) Der Grabmalantrag ist unter Verwendung des dafür bestimmten Vordrucks vom Auftraggeber über den Steinmetz bei der Friedhofsverwaltung einzureichen. Bestandteil des Antrages ist die zeichnerische Darstellung der geplanten Grabmalanlage einschließlich Angaben zu sicherheitsrelevanten Materialkennwerten und Abmessungen.
- (3) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach der Zustimmung errichtet worden ist.
- (4) **Das Wiederaufstellen abgeräumter Grabmale bedarf einer erneuten Genehmigung, es sei denn, es handelt sich um eine vorübergehende Entfernung aus Anlass einer Bestattung.**
- (5) Die Friedhofsverwaltung kann die schriftliche Zustimmung mit Auflagen verbinden. Werden Auflagen nicht erfüllt, kann die Zustimmung widerrufen werden.

§ 27

Aufstellen von Grabmalen

- (1) Grabmale dürfen nur von einem zugelassenen Fachmann gemäß § 5 Abs. 1 und 2 dieser Satzung oder einem zu dieser Verrichtung befähigten Steinmetz errichtet, verändert oder wieder aufgestellt werden.
- (2) Die Errichtung der Grabmalanlage ist nach den anerkannten Regeln der Baukunst vorzunehmen, so dass Grabmale so zu fundamentieren und zu befestigen sind, dass sie nicht umstürzen oder sich senken können. Dies gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend. Grabmale sind mindestens einmal jährlich auf ihre Standsicherheit zu überprüfen. Das Prüfergebnis ist schriftlich festzuhalten. Nicht standfeste Grabsteine sind durch Nutzungsberechtigte zu sichern oder zu entfernen.
- (3) Der Gebrauch von Winterschutzhauben, Plastikhüllen oder gleichartigen Gegenständen ist untersagt.

§ 28

Grabeinfassungen/Grababdeckungen

- (1) Für bestimmte Grabfelder behält sich die Stadt Lebus bei Verleihung des Nutzungsrechts, die Errichtung von Grabeinfassungen vor.
- (2) **Die Errichtung und Veränderung der Grabeinfassungen und Grababdeckungen dürfen nur von einem zugelassenen Fachmann gemäß § 6 Abs. 1 und 2 dieser Satzung oder einem zu dieser Verrichtung befähigten Steinmetz vorgenommen werden.**
- (3) **Die Errichtung von Grabeinfassungen und Grababdeckungen ist nach den anerkannten Regeln der Baukunst vorzunehmen, das heißt so zu fundamentieren und zu befestigen sind, dass sie nicht umstürzen oder sich senken können.**
- (4) Jedes Grabmal muss entsprechend seiner Größe dauerhaft so gegründet sein, dass eine Gefährdung von Personen oder Nachbargräbern ausgeschlossen ist. Alle größeren Grabmäler erhalten aus technischen Gründen zweckmäßige Gründungen bis unter die Grabsohle, um bei späterem Auswerfen von Gräbern zu verhindern, dass sie umfallen oder schief stehen. Bei kleineren Steinen genügen Grundplatten. Bei einem Verstoß gegen diese Bestimmungen kann die Friedhofsverwaltung nach erfolgloser Aufforderung die notwendigen Maßnahmen auf Kosten der Verantwortlichen veranlassen.

- (5) Die Größe der Einfassung ergibt sich aus § 8 und darf die dort beschriebenen Maße nicht unter- oder überschreiten. Gemessen wird von Außenkante zu Außenkante der Einfassung. Falls das Grabmal nicht Teil der Einfassung ist oder innerhalb der Einfassung steht, gilt die Rückseite des Grabmals als Außenkante der Einfassung.
- (6) Einfassungen und Abdeckungen aus Beton, Fliesen und Kunststoffen sind nicht zulässig.
- (7) Farbe und Material der Grabeinfassung und –abdeckung haben dem Grabmal weitgehend zu entsprechen.
- (8) Grababdeckungen dürfen maximal 2/3 der gesamten Grabfläche abdecken.
- (9) Die Grabmäler und sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in einem verkehrssicheren und vom Erscheinungsbild her ansprechenden Zustand zu halten. Dazu sind die Grabsteine regelmäßig, insbesondere nach dem Ende der Frostperiode, auch auf versteckte Mängel zu überprüfen. Verantwortlich ist dafür der jeweilige Nutzungsberechtigte.
- (10) Erd- und Urnengrabstätten, ausgenommen anonyme Urnengrabstätten und Gräber der Erdbestattungsgemeinschaftsanlage, sind mit einer Grabeinfassung zu versehen.

§ 29

Unterhaltung, Verkehrssicherungspflicht

- (1) Grabmale und sonstige bauliche Grabausstattungen sind ständig in einem verkehrssicheren Zustand zu halten, ausgenommen die Erdbestattungsgemeinschaftsanlage. Verantwortlich dafür sind die Nutzungsberechtigten.
- (2) Liegen Anhaltspunkte dafür vor, dass die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon nicht mehr gegeben ist, sind die für die Unterhaltung verantwortlichen Nutzungsberechtigten verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr in Verzug kann die Friedhofsverwaltung, auf Kosten der Nutzungsberechtigten Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlegen von Grabmalen, Absperrungen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festgesetzten Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, das Grabmal, sonstige bauliche Anlagen oder Teile davon, auf Kosten der Nutzungsberechtigten zu entfernen. Entfernte Gegenstände werden drei Monate aufbewahrt.
- (3) Die Nutzungsberechtigten sind für jeden Schaden haftbar, der durch mangelhafte Standsicherheit von Grabmalen oder Teilen davon oder von Mängeln an sonstigen baulichen Anlagen verursacht wird.

§ 30

Entfernung und Beseitigung von Grabmalen

- (1) Werden Grabmale und bauliche Anlagen einschließlich der Grabeinfassungen ohne Genehmigung der Friedhofsverwaltung aufgestellt oder nicht ordnungsgemäß errichtet, sind diese von den Nutzungsberechtigten, soweit eine Genehmigungsfähigkeit nicht hergestellt werden kann, zu entfernen. Erfolgt dies nicht, kann die Friedhofsverwaltung einen Monat nach Benachrichtigung, die Grabmale und baulichen Anlagen auf Kosten der Nutzungsberechtigten entfernen.
- (2) Grabmale und sonstige Anlagen dürfen vor Ablauf des Nutzungsrechtes nur mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden.
- (3) Nach Ablauf der Liegezeit bei Grabstätten, oder nach Entziehung von Nutzungsrechten

an Grabstätten, sind innerhalb von 3 Monaten Grabmale und sonstige bauliche Anlagen, inklusive Fundamente und Gehölze vom Friedhof zu entfernen.

- (4) Altfundamente von Grabanlagen, für die kein Nutzungsberechtigter mehr ermittelt werden kann, werden durch die Stadt beräumt und entsorgt.

VI. Grabpflege

§ 31

Gärtnerische Grabgestaltung und -pflege

- (1) Zur Unterhaltung der Grabstätte sind die jeweils Nutzungsberechtigten verpflichtet. Diese können auf dem Friedhof zugelassene Gärtner beauftragen, die Grabstätten nach Maßgabe der Gestaltungsvorschriften herzurichten, zu schmücken, zu unterhalten und zu pflegen, sofern sie diese Arbeiten nicht selbst durchführen. Die Grabstätten sind, soweit die Witterung dieses nicht ausschließt, innerhalb von sechs Monaten nach der Beisetzung würdig herzurichten.
- (2) Die Grabstätten sind ohne Hügel ebenerdig, angepasst an die höhenmäßige Flucht der Nachbargräber, auf dem gleichen Niveau wie das angrenzende Gelände herzurichten.
- (3) Die Bepflanzung **und Errichtung von Einrichtungen jeglicher Art** darf nur innerhalb der Grabfläche erfolgen. Es dürfen nur Pflanzen verwendet werden, die andere Grabstätten und öffentliche Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen. Überschreiten Gehölze eine Höhe von 1,20 m oder wachsen sie in der Breite in den Nachbargrabstellen- bzw. Wegebereich, ist der Nutzungsberechtigte verpflichtet, diese Beeinträchtigung zu beseitigen.
- (4) **Gegenstände (z.B. Blumentöpfe, Grablichter, Plastiktüten) aus nicht verrottbarem Material sind von den Friedhöfen zu entfernen oder in den gesondert dafür bereitgestellten Behältern zu entsorgen.**
- (5) Grabsteine, Einfassungen, eventuelle Trittplatten sowie die Grabbepflanzung müssen in einem ausgewogenen Verhältnis zu den Grabflächen stehen. Bänke auf Grabstätten sind unzulässig.
- (6) Gräber **dürfen maximal zu 2/3 mit Sand, Kies, Kieselsteinen, Marmorkies, Splitt oder ähnlichen Materialien bestreut werden. Voraussetzung hierfür ist, dass die Grabstätte mit einer Steinkante eingefasst ist und der Kiesel bis maximal 2 cm unterhalb der Steinkantenoberkante angefüllt wird.**
- (7) Die Friedhofsverwaltung kann die völlige Beseitigung stark wuchernder oder absterbender Bäume und Sträucher anordnen.

§ 32

Vernachlässigung der Grabpflege

Wird ein Grab nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Nutzungsberechtigte auf schriftliche Aufforderung der Friedhofsverwaltung, das Grab innerhalb einer festgesetzten Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt, genügen eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweis auf dem Grabstein. Wird diese Aufforderung nicht befolgt, können Grabstätten von der Friedhofsverwaltung auf Kosten des Nutzungsberechtigten beräumt und eingeebnet werden.

§ 33 Einebnung

Bei Ablauf des Nutzungsrechts ist der/die Nutzungsberechtigte verpflichtet, die Grabstätte zu beräumen (Entfernung und Entsorgung des Grabsteines mit Fundament und wenn vorhanden Entfernung und Entsorgung der Einfassung mit Fundament sowie der gesamten Bepflanzung und des Hügels). Die Einebnung/Auflösung einer Grabstätte vor Ablauf der Ruhezeit ist nicht möglich. Es ist eine ebenerdige Fläche herzustellen. Geschieht dies nicht innerhalb von 6 Monaten nach Ablauf der Nutzungszeit, erfolgt die Beräumung auf Veranlassung der Friedhofsverwaltung, wobei die Kosten der/dem Nutzungsberechtigten auferlegt werden.

VII. Schlussvorschriften

§ 34 Haftung

- (1) Der Stadt Lebus obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten. Sie haftet insbesondere nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt oder durch satzungswidrige Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen und Einrichtungen von dritten Personen oder Tieren verursacht werden. Im Übrigen haftet die Stadt Lebus nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
- (2) Die Stadt Lebus haftet nicht für den Verlust oder die Beschädigung von Gegenständen, die an dem Leichnam oder auf der Grabstätte belassen wurden.
- (3) Eine Haftung der Stadt für Unfallschäden, die auf Missachtung des allgemeinen oder witterungsbedingten Zustandes der Wege, Plätze und Einrichtungen zurückzuführen sind, ist ausgeschlossen.
- (4) Nutzungsberechtigte haften für schuldhaft verursachte Schäden, die infolge einer unsachgemäßen oder den Vorschriften der Satzung widersprechenden Nutzung oder eines mangelhaften Zustandes der Grabstätten entstanden sind.

§ 35 Gebühren

- (1) Die Friedhofsverwaltung erhebt **nach Maßgabe dieser Satzung** für die Benutzung der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sowie für Dienstleistungen, insbesondere für Amtshandlungen im Prüf- und Genehmigungsverfahren Gebühren.
- (2) Zur Zahlung der Nutzungsgebühren ist der Antragsteller oder Derjenige verpflichtet, in dessen Auftrag der Friedhof und die Bestattungseinrichtung benutzt oder Leistungen in Anspruch genommen werden.
- (1) Die Gebühren werden grundsätzlich nach Aushändigung der Nutzungsurkunde erhoben.

§ 36 Gebührentatbestand, -maßstab und Gebührensatz

- (1) Die **Gebühren für den** Erwerb des Nutzungsrechtes an einer Grabstätte für eine Dauer von 20 Jahren bei Erdbestattungen und von 15 Jahren für Urnenbestattungen betragen:

1. Kindergrab (bis zum vollendeten 5. Lebensjahr)	751,67 €
2. Grabstätte Erdbestattungsgemeinschaftsanlage*	5.237,88 €

3. Grabstätte Erdbestattung-Einzelgrab	783,82 €
4. Grabstätte Erdbestattung-Doppelgrab	913,53 €
5. Grabstätte Erdbestattung-Dreiergrab	1.106,42 €
6. Grabstätte Erdbestattung-Vierergrab	1.082,03 €
7. Grabstätte Erdbestattung-Einzelgrab Wüste Kunersdorf	804,33 €
8. Grabstätte Doppelwahlgrab Wüste Kunersdorf	912,42 €
9. Grabstätte Urnengrab-Einzelgrab	740,31 €
10. Grabstätte Urnengrab-Einzelgrab Wüste Kunersdorf	700,68 €
11. anonymes Urnengrab*	823,13 €
12. Baumbestattungsanlage pro Urnengrab*	1.658,65 €

* zzgl. Der Kosten für den Erwerb, die Beschriftung und das Anbringen der Namens-/Grabtafel durch einen, von der Stadt Lebus vertraglich gebundenen, Steinmetz, die von der Stadt Lebus als Auslage erhoben werden.

(2) Auf Antrag kann die Verlängerung des Nutzungsrechts (mindestens 5 Jahre) erfolgen. Ausnahmen werden in einer Einzelfallentscheidung geprüft und entschieden. Die Verlängerungsgebühren werden als Einmalzahlung für die gesamte Liegezeit berechnet. Bei Neubelegung einer Grabstätte erfolgt die Berechnung der Restliegejahre als Einmalzahlung.

(3) Die Gebühren für Verlängerungen nach Absatz 2 betragen pro Jahr:

1. Kindergrab (bis zum vollendeten 5. Lebensjahr)	24,37 €
3. Grabstätte Erdbestattung-Einzelgrab	38,50 €
4. Grabstätte Erdbestattung-Doppelgrab	95,51 €
5. Grabstätte Erdbestattung-Dreiergrab	180,30 €
6. Grabstätte Erdbestattung-Vierergrab	169,58 €
7. Grabstätte Erdbestattung-Einzelgrab Wüste Kunersdorf	47,51 €
8. Grabstätte Doppelwahlgrab Wüste Kunersdorf	95,02 €
9. Grabstätte Urnengrab-Einzelgrab	19,37 €
10. Grabstätte Urnengrab-Einzelgrab Wüste Kunersdorf	1,95 €

(4) Die Benutzungsgebühren für die **Trauerhallen** betragen:

a. Trauerhalle Lebus	215,82 €
b. Trauerhalle Wüste Kunersdorf	148,54 €

§ 37 Gebührenschildner

(1) Zur Zahlung der Gebühren ist

a) verpflichtet wer nach § 20 BbgBestG Bestattungspflichtiger ist oder

- b) **der Antragsteller** oder derjenige verpflichtet, in dessen Auftrag eine Grabstelle für eine Nutzungsdauer erworben und die Trauerhalle benutzt wird. Wird der Auftrag von mehreren Personen oder im Auftrag mehrerer Personen gestellt, so haftet jeder Einzelne als Gesamtschuldner.
- (2) **Sollten der Gebührenzahler und der Antragsteller bzw. Auftraggeber voneinander abweichen, ist dies der Friedhofsverwaltung mitzuteilen.**

§ 38

Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld

- (1) Die Gebührenschuld entsteht bei Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der Bestattungs- oder Friedhofseinrichtungen, bei Grabnutzungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechtes. Bei Verwaltungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Beendigung der Amtshandlung oder sonstigen Tätigkeit.
- (2) Die Gebühren werden zu dem im Gebührenbescheid genannten Termin fällig.
- (3) In besonderen Fällen können Sicherheitsleistungen (z. B. Vorauszahlungen verlangt werden).

§ 39

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 5 Abs. 3 dieser Satzung auf einem Friedhof
- a) an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten ausführt,
 - b) Äußerungen und Handlungen vornimmt, mit denen Glaubensbekenntnisse oder politische Gesinnungen anderer verachtet oder verunglimpft werden können,
 - c) öffentliche Versammlungen und Aufzüge durchführt,
 - d) Uniformen, Uniformteile oder gleichartige Kleidungsstücke als Ausdruck gemeinsamer politischer Gesinnung trägt, ausgenommen sind Uniformen des öffentlichen Dienstes,
 - e) die Wege mit Fahrzeugen oder Sport- und Freizeitgeräten aller Art befährt, ausgenommen sind Kinderwagen, Handwagen, Behindertenmobile sowie Fahrzeuge der Stadt Lebus und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden,
 - f) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen verunreinigt oder beschädigt,
 - g) auf Grab- und Vegetationsflächen Pflanzenschutz- oder Unkrautbekämpfungsmitteln anwendet,
 - h) Kränze, Gestecke, Gebinde, Blumen und Verpackungsmaterial aus nicht verrottbarem, biologisch abbaubarem Material verwendet, ausgenommen sind Grabvasen und Gießkannen,
 - i) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür vorgesehenen Stellen ablagert, Grünabfälle und Restmüll nicht getrennt in den dafür vorgesehenen Gefäßen entsorgt,

- j) Abfälle, jeglicher Art, die nicht bei einer satzungsgemäßen Nutzung der Friedhöfe anfallen, entsorgt,
- k) Bodenmassen für die Anlage von Grabstätten dem Friedhofsgelände entnimmt,
- l) Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen sowie gewerbliche Dienste anbieten oder diesbezüglich wirbt, Druck- oder Werbeschriften verteilt **oder Sammlungen durchführt**,
- m) gewerbsmäßig **Film-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen erstellt**,
- n) **sich als unbeteiligter Zuschauer in unmittelbarer Nähe bei Bestattungsfeierlichkeiten aufhält**,
- o) lärmt und spielt,
- p) **Alkohol trinkt**,
- q) **gärtnerische Anlagen unbefugt betritt oder befährt**,
- r) **unbefugt Blumen und Pflanzen oder andere Gegenstände aus den Anlagen oder von den anderen Grabstellen abpflückt oder ausgräbt**,
- s) **Hecken und Zäune übersteigt oder durchbricht**.

2. **entgegen § 5 Abs. 4 dieser Satzung Hunde nicht an der Leine führt oder auftretende Verunreinigungen nicht beräumt**,

3. **entgegen § 6 der Satzung eine gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof ohne Genehmigung und Zulassung ausübt oder gegen die in § 5 dieser Satzung festgelegten Vorschriften verstößt**,

4. **entgegen § 9 der Satzung Säрге, Sargausstattungs-elemente oder Urnen verwendet, die nicht den Anforderungen entsprechen**,

5. **entgegen § 17 Abs. 3 der Satzung nach dem Verwelken der Materialien (getrennt nach Naturmaterialien und Kunststoff) nicht auf die vorgesehenen Abfallbereiche entsorgt**,

6. **entgegen § 17 Abs. 4 der Satzung die Grabflächen betritt oder Gegenstände jeder Art ablegt**,

7. **entgegen § 17 Abs. 6 der Satzung Erinnerungsgegenständen (u.a. von Figuren, Bildern, Vasen, Schalen, Kerzen, etc.) an und auf der Namenstafelmauer hinterlässt oder Sträuße, bepflanzte Schalen nach dem Verblühen nicht eigenständig entsorgt**,

8. **entgegen § 18 Abs. 4 dieser Satzung Blumen, Kränze und Gebinde und Erinnerungsgegenstände (wie u.a. Figuren, Bilder, Vasen, Schalen, Kerzen, etc.) auf der Grabanlage ablegt**,

9. **entgegen § 18 Abs. 5 dieser Satzung die Grabanlage betritt**,

10. entgegen § 23 Abs. 4 dieser Satzung Blumen, Kränze und Gebinde und Erinnerungsgegenstände (wie u.a. Figuren, Bilder, Vasen, Schalen, Kerzen, etc.) auf der Grabanlage ablegt,

11. entgegen § 23 Abs. 5 dieser Satzung die Grabanlage betritt,

12. entgegen § 26 der Satzung Grabmale, Grabeinfassungen und sonstige Grabausstattungs-elemente ohne Zustimmung oder von der Zustimmung abweichend errichtet oder verändert bzw. bei der Aufstellung eines Grabmales dieses nicht vorschriftsmäßig fundam-entiert oder befestigt,

13. entgegen §§ 29, 30 der Satzung Grabmale, Einfassungen und sonstige Grabausstat-tungselemente nicht in einem verkehrssicheren Zustand hält.

14. entgegen § 31 der Satzung die Grabpflege vernachlässigt.

(2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis 1.000,00 EUR geahndet werden. Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (O-WiG) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 40 Ersatzvornahme

- (1) Wird bei Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen dieser Satzung ein ordnungswidriger Zustand verursacht, kann dieser nach vorheriger Androhung und nach Ablauf der hierbei gesetzten Frist auf Kosten des Zuwiderhandelnden beseitigt werden.
- (2) Einer vorherigen Androhung mit Fristsetzung bedarf es nicht, wenn die Ersatzvornahme zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr notwendig ist.

§ 41 In-Kraft-Treten/Außer-Kraft-Treten

- (1) Die Friedhofssatzung der Stadt Lebus tritt am Tag nach öffentlicher Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Friedhofssatzung der Stadt Lebus vom 17.05.2018 außer Kraft.

Lebus, den 00.00.2024

Bartsch
Amtdirektor

